

Name				Anlage G	
Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.	
Steuernummer				☐ stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A ☐ Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
Bei Bruttobetriebs-einnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.					
Einkünfte aus Gewerbebetrieb					
Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 34, 38, 40, 41 und 44; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)					44
als Einzelunternehmer					
(Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)					
EUR					
1. Betrieb		10/11			—
2. Betrieb		62/63			—
Weitere Betriebe					
		12/13			—
lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer)					
		58/59			—
als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)					
1.		14/15			—
2.		16/17			—
3.		18/19			—
4.		20/21			—
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG					
In den Zeilen 4 bis 11 und 44 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –		24/25			—
Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 11 und 34 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2013 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.					Anzahl
Einzureichende Anlage(n) 34a					
Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG					
Für 2014 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
64/65					—
Für 2014 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 15 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
66/67					—
Für 2014 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
68/69					—
Für 2014 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
70/71					—
Summe aller weiteren für 2014 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 44 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
85/86					—
Summe aller weiteren für 2014 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 19 entfallen – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –					
81/82					—
Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern:					
Bezieht nur ein Ehegatte / Lebenspartner Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sind in den Zeilen 21 bis 28 auch die Einkünfte des anderen Ehegatten / Lebenspartners einzutragen. Beziehen beide Ehegatten / Lebenspartner Einkünfte aus Gewerbebetrieb, füllt jeder Ehegatte / Lebenspartner die Zeilen 21 bis 28 in seiner eigenen Anlage G aus.					
		stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A		Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
		EUR		EUR	
21	Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		—		—
22	Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb		—		—
23	Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit		—		—
24	Summe der positiven Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit		—		—
25	Summe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		—		—
26	Summe der positiven sonstigen Einkünfte		—		—
27	Summe der Zeilen 21 bis 26	72	—	73	—
28	Positive Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen		—		—

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge**45****bei Veräußerung / Aufgabe**

- eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),
- eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.5.2003 geltenden Fassung) oder
- in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

31	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	24/25		,	–
32	Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	32/33		,	–
33	Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist	34/35		,	–
34	In Zeile 34 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	30/31		,	–
35	In Zeile 34 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	36/37		,	–
36	In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	38/39		,	–
37	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	40/41		,	–
38	In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	22/23		,	–
39	Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	44/45		,	–
40	Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	28/29		,	–
41		26/27		,	–
42	Zu den Zeilen 31 bis 37: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).				

Sonstiges

43	In den Zeilen 4 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	55/56		,	–
44	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)	66/67		,	–
45	Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)			,	–
46	Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens			,	–
47	Summe der 2014 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG – lt. gesonderter Aufstellung –			,	–
48	Summe der 2014 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – lt. gesonderter Aufstellung –			,	–
49	Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2014 übertragen worden (Einzelangaben lt. gesonderter Aufstellung)				

50	Gewerbliche Tierzucht / -haltung: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
51	Die 2013 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2014 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

52	Gewerbliche Termingeschäfte: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
53	Die 2013 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2014 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

54	Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
55	Die 2013 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2014 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:	€	€	€

56	Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte Anlage(n) Zinsschranke	Anzahl	
----	---	--------	--